

ABSENZEN UND URLAUBE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Weisungen über Absenzen, Befreiung vom Unterricht und Urlaube für Schüler und Schülerinnen

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Schule Niederbüren nachstehende Regelungen erlassen.

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

2. Krankheit / Unfall

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson sofort bei den Eltern.

Bei länger dauernder Krankheit kann die Lehrperson nach Absprache mit der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Entschuldigungen mit zweifelhafter Begründung werden an die Schulleitung weitergeleitet, welche über weitere Abklärungen entscheidet.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaube

3.1 Volksschule

Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können die Eltern ein Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien (gilt auch vor und nach den Ferien). Die zuständige Lehrkraft ist drei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung schriftlich zu informieren.

Weitere Absenzengründe:

- Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahestehender Personen
- Tod von Vater, Mutter oder Geschwistern
- Tod von Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante
- Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen

Bewilligung durch:
Klassenlehrkraft

1 Tag

bis 3 Tage

bis 1 Tage

bis 1 Tag

3.2 Weitere Urlaubsgesuche

Für Urlaub aus anderen Gründen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Er kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden. Gesuche sind mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an die Schulleitung einzureichen.

- **Urlaub für Vereinsaktivitäten, Sportwettkämpfe, Familienanlässe**
Für Urlaubsgesuche ist die Schulleitung zuständig.
Für die Bewilligung von Urlaubsgesuchen ab 5 Tagen wird der Schulrat einbezogen.
- **Urlaub für Ferien, auch verlängerte Ferien**
Gesuche für Ferien und Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.
- Die Kontrolle obliegt der Lehrperson.

4. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheiten

Unentschuldigte Absenzen werden von der Lehrperson der Schulleitung gemeldet und werden nach Art. 96 Des Volksschulgesetzes geahndet.